



# Organisation der Martin-Luther-King- Gesamtschule

(u.a. laut BASS 21 – 02, Nr. 3: „Organisation und Geschäftsverteilung  
für Gesamtschulen“)

**Schulleiterin (SL'):**

Verantwortlich für die organisatorische und pädagogische Koordination und Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule:

- Dienstvorgesetzte für alle Personen, die an der Schule tätig sind
- Leitet die Schule im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Weisungen der Schulaufsichtsbehörden sowie der Konferenzbeschlüsse und Vorgaben des Schulträgers in äußeren Schulangelegenheiten
- Vertretung der Schule nach außen (Termine SLD-BRD, Schulamt Kreis ME, Schulträger, Kooperationspartner etc.)
- Zusammenarbeit mit dem Schulträger im Hinblick auf das Schulgebäude, die Schulausstattung und das Schulgelände sowie auf die Schülerbeförderung und die Schulwegsicherung zusammen mit sSL'
- Verantwortung für die Verwaltung der Schule (u.a. Sekretariat)
- Verantwortung für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Unterrichts- und sonstigen Dienstpflichten der Lehrer/innen, der Bildungs- und Erziehungsarbeit, der Verwaltungsarbeit sowie der Aufgaben der Schule im Rahmen der Lehrerbildung.
- Zusammenarbeit mit der Schulleitung; ggf. Übertragung einzelner Leitungsaufgaben zur selbständigen Wahrnehmung (§ 60 SchulG, § 30 Abs. 3 SchulG)
- Überwachung der Schulpflicht
- Ausübung des Hausrechts
- Umsetzung aller in der Schule notwendigen Lehrer- und Schulkonferenzen sowie Schulpflegschaftssitzungen; Vorsitz in der Schulkonferenz
- Entscheidungen über die Unterrichtsverteilung, Klassen- und Kursbildung
- Umsetzung sicherheitsrelevanter Aspekte nach den Leitlinien der UK und des BAD (Schulgebäude und Kollegium betreffend)
- zuständig für Personalangelegenheiten (BAD, FleMiVu etc.)
- Beratung des pädagogischen Personals
- Einsatz des nicht pädagogischen Personals
- Erstellen von Leistungsberichten und Dienstlichen Beurteilungen
- Endgutachten für Lehramtsanwärter und Studienreferendare in Zusammenarbeit mit DL'
- Planung, Verwendung und Überwachung der Haushaltsmittel der Schule
- Einsatz des Kollegiums zu Fortbildungen und Verwaltung des FoBi-Etats
- Beurlaubungen von Schülerinnen und Schüler > 2 Tage
- Sonderurlaub von Lehrerinnen und Lehrern, Dienstreisegenehmigung und Schulwanderfahrten
- Vorsitz im Abiturverfahren

**Ständige Vertreterin/Stellvertretende Schulleiterin (sSL'):**

Übernimmt die Aufgaben der Schulleiterin für den Fall, dass diese verhindert ist und weitere Aufgaben:

- Vorbereitung der Unterrichtsverteilung, Erstellung der Stunden-, Vertretungs- und Aufsichtspläne
- organisatorische Beratung der Schulleitung bei der Entwicklung des Schulprogramms, bei der Koordination der Differenzierungs- und Fördermaßnahmen, bei der Planung und Organisation des Ganztagsbereichs
- Zusammenarbeit mit dem Schulträger im Hinblick auf das Schulgebäude, die Schulausstattung und das Schulgelände sowie auf die Schülerbeförderung und die Schulwegsicherung zusammen mit SL'
- Anfertigen aller Statistiken für das MSW bzw. die Bezirksregierung Düsseldorf, GPC
- Vorbereitung und Erstellung der Jahresterminpläne
- schulinterne Regelungen zum Unfallschutz, für Sicherheitsbeauftragte und im Bereich des Schulgesundheitswesens; Planung, Organisation, Durchführung und Protokollwesen zu den beiden Schulräumungsübungen zu Beginn eines jeden Schuljahres
- Vorbereitung der Zentralen Prüfungen/Abiturprüfung (AL II/III), Organisation und Download

**Didaktische Leiterin (DL'):**

Nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Entwicklung des Schulprogramms
- Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Leistungsbewertung in der Schule in Zusammenarbeit mit den Fachkonferenzvorsitzenden
- Begleitung, Überwachung und Koordination der Entwicklung der Schulinternen Lehrpläne aller Fächer und Jahrgangsstufen
- Koordination fächerübergreifender methodischer und didaktischer Vorhaben
- Planung und Organisation des Ganztagsbereichs in Zusammenarbeit mit dem Ganztagskoordinator
- Planung und Durchführung von innerschulischen Lehrerfortbildungsveranstaltungen; Information über außerschulische Fortbildungsveranstaltungen
- Hospitation der Lehramtsanwärter und Studienreferendare sowie Vorbereitung der Endgutachten (Langzeitgutachten) mit den Ausbildungsbeauftragten für die Schulleiterin
- Begleitung und Organisation von Schulprojekten (u.a. Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage, Medienscouts, LiGa)
- Durchführung von Leistungsstudien (z.B. IQB, PISA)

**Abteilungsleiterin Jahrgänge 5-7 (AL' I)/****Abteilungsleiterin Jahrgänge 8-10 (AL' II)/Abteilungsleiter 11-13 (AL III):**

Nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Koordination der organisatorischen und pädagogischen Arbeit in der Abteilung
- Durchführung von abteilungsbezogenen Konferenzen und Dienstbesprechungen
- Beratung der Lehrer/innen, die in der Abteilung unterrichten
- Information und Beratung der Eltern
- Leitung der Klassenkonferenzen (bei Schullaufbahnberatungen, Schullaufbahnentscheidungen und Zuerkennung von Schulabschlüssen), Teamsitzungen
- Kontrolle der Klassenbücher, der Kurslisten und anderer für die Schullaufbahnentscheidungen relevanter Dateien
- Mitarbeit bei der Unterrichtsverteilung und Unterrichtsorganisation
- Vorbereitung und Durchführung der Differenzierungen und Kurswahlen (dazu auch ggf. Infoveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler, Eltern)
- Mitarbeit bei der Erstellung von Schulstatistiken
- Erstellung der Klassenarbeits- und Klausurterminpläne
- Unterschreiben der Informationen zum Lernprozess und der Zeugnisse (außer Abschluss-, Überweisungs- und Abgangszeugnisse)
- Beobachtung der Leistungsbewertung (Einsichtnahme in die schriftlichen Leistungsüberprüfungen und Notenübersichten)
- Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in Absprache mit der Schulleiterin
- Vorbereitung der Zentralen Prüfungen/Abiturprüfung (AL II/III), Organisation und Download

**Aufgaben der Klassenleitungen (nach ADO § 18):**

Nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern auf der Grundlage der APO-SI und des SchulG NRW
- Vorbereitung und Durchführung von Klassenpflegschaften, Elternsprechtagen, Beratungs- und Zeugiskonferenzen
- Schriftliche Vor- und Nachbereitung bei Anhörungen zu § 53 SchulG NRW, Protokollführung während der Anhörung
- Durchführung von Klassenfahrten nach Lehrerkonferenzbeschluss
- Regelmäßiges Informieren aller Fachlehrer/innen über alle wesentlichen Vorkommnisse
- Achten auf den Umfang der Aufgaben (außerhalb der AS und Lernzeiten)

- Vollständige und fristgerechte Führung der Klassenbücher und Leistungskarten sowie Führung der Akten der Schüler/innen
- Verwaltung und Bearbeitung der Entschuldigungsformulare und Fehlzeiten
- Koordination, Organisation und Begleitung der Berufs- und Studienwahlorientierung ab Klasse 8 in Absprache und Zusammenarbeit mit den StuBOs
- Wirken pädagogisch ein, wenn es Probleme in der Klasse gibt

### **Ausbildungsbeauftragte (ABB):**

Nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Zusammenarbeit mit den ZfsL (SII und SI)
- Individuelle Unterstützung der Lehramtsanwärter und Studienreferendare
- Erstellung eines schulischen Begleitprogramms unter Einbeziehung der aktuellen Seminarempfehlungen
- Unterrichtung der DL' und SL' über den Entwicklungsstand der Lehramtsanwärter und Studienreferendare, Vorbereitung der Langzeitgutachten/Abschlussgespräch mit DL'/SL'
- Beratung des SL-Teams in Bezug auf den bedarfsdeckenden Unterricht der Lehramtsanwärter und Studienreferendare
- Teilnahme an Unterrichtsbesuchen und Nachbesprechungen
- Teilnahme am EPG
- Koordination von anderen Referendaren (Kurzzeit) und Praktikanten
- Einführung der neuen Lehrerinnen und Lehrer

### **Beratungslehrer/innen Jg. 5-10 (BL' I/ BL II):**

Nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Beratung von Eltern, Schülern und Lehrern
- Kontakte zu außerschulischen Bildungspartnern und den die Bildungs- und Erziehungsarbeit unterstützenden Ämtern
- Teilnahme an Teamsitzungen und Anhörungen zu Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG NRW) sowie Informationsveranstaltungen für Schüler/innen und Eltern
- Unterstützung der Klassenlehrer/innen in Fragen der APO-SI und des SchulG NRW,
- Koordination mit den Sozialpädagogen
- Teilnahme an allen Konferenzen
- Erstellen von Kurslisten in Zusammenarbeit mit der AL' (nur BL II)
- Erstellen/Drucken der Zeugnisse

- nur BL' I: Mitarbeit bei der Klassenbildung der neuen 5. Klassen, Mitarbeit in der Anmeldewoche, Diagnostik-Tests, Vorstellen von Lern- und Förderangeboten

### **Jahrgangsstufenleiter/innen Jg. 11-13 (BL III), § 18 ADO gilt entsprechend)**

Nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Beratung und Information von Eltern, Schülern und Lehrern
- Überprüfung von Wahl- und Pflichtbedingungen am Anfang/Ende eines jeden Schuljahres
- Teilnahme an Teamsitzungen und Anhörungen zu Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG)
- Teilnahme an allen Konferenzen seiner/ihrer Jahrgangsstufe
- Führen der Leistungskarten und Akten der Schüler/innen
- Verwaltung und Bearbeitung der Entschuldigungsformulare
- Organisation und Begleitung der Studienfahrt
- Vorbereitung der Notenkonferenzen
- Vorbereitung der Formulare für die Notenkonferenzen nach § 19 (APO-GOST) bei Wiederholung/freiwilliger Wiederholung
- Versenden der Warnungen (10-Wochenfrist)
- Vorbereitung der Unterlagen für die Zulassung zur Abiturprüfung und Vorbereitung der Abiturprüfung sowie der Vorbereitung der Konferenzen des 1. ZAA und des 2. ZAA
- Erstellen von Kurslisten in Zusammenarbeit mit dem AL
- Erstellen/Drucken der Zeugnisse und Schullaufbahnbescheinigungen

### **Sozialpädagogen/-innen:**

Die Sozialpädagogen/-innen an der MLKG unterstützen die Arbeit der Lehrerschaft und der Abteilungssteams in Problem- und Notfalllagen. Sie bieten dazu selbständig Angebote in den Klassen und für einzelne Schülerinnen und Schüler an:

- Mitwirkung und Planung am Ganztagskonzept und den Ganztagsangeboten
- Beschaffung und Verwaltung notwendiger Sachmittel
- Durchführung und Aktivitäten mit Gruppen, z.B. Streitschlichterprojekt
- Beratung von Schülern und Eltern bei schulischen und persönlichen Problemen
- Kontakthanbahnung und Begleitung bei Hausbesuchen von Beratungsstellen, Ärzten und therapeutischen Hilfen (Jg. 5-10)
- Beratung und Austausch mit Lehrkräften bei auffälligem Schülerverhalten
- Fachunabhängige Förderung (Ordnungstraining, Aufmerksamkeitstraining, Gewaltdeeskalationstraining ( Klasse 5-6); Kommunikationstraining (Klasse 7)

- Erlebnispädagogische Projekte zur Teamgeistbildung, Sozialkompetenz und Gewaltprävention (Klasse 5, 7 und BFK)
- Präventionsprojekte im Klassenverband zum Thema Sucht und Sexualität (Klasse 7 und 8)
- Erarbeitung eines Schulhundkonzeptes
- Begleitung und Programmgestaltung auf Klassenfahrten (Klasse 6 und 10)
- Teilnahme an Dienstbesprechungen, Konferenzen, Teamsitzungen und Arbeitsgruppen
- Organisation und Aufsicht im Trainingsraum

### **Studien- und Berufswahlkoordinatoren (StuBO):**

Die Berufs- und Studienwahlkoordinatoren sind für die Umsetzung und die Organisation des Studien- und Berufswahlkonzeptes in und außerhalb der MLKG verantwortlich (vgl. ppt).

- Planung, Organisation, Umsetzung und Implementation aller die Berufs- und Studienwahl betreffenden Maßnahmen in allen Jahrgängen ab Klasse 8
- Koordination mit allen außerschulischen Partnern

### **Sportkoordinator:**

Der Sportkoordinator plant und organisiert alle schulischen und außerschulischen Maßnahmen im Sport.

- Sportunterricht als Fachkonferenzvorsitzender der Fachschaft Sport
- Implementiert Neuerungen und Umsetzungen zum Sportabitur
- Alle außerschulischen Wettkämpfe
- Sportfeste/Bundesjugendspiele
- Kooperationen mit dem TV Ratingen und Fortuna Düsseldorf

### **Ganztagskoordinator:**

Der Ganztagskoordinator koordiniert in Absprache mit der Didaktischen Leiterin und der Schulleiterin alle Maßnahmen im Ganztage (Angebote, Betreuung, Aufsichten, Mensa).

## **Mitwirkungsorgane:**

### **Die Schulkonferenz**

Aufgaben der Schulkonferenz (§ 65 Schulgesetz NRW):

(1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Sie ist das oberste Mitwirkungsorgan der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Sie berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

1. Schulprogramm
2. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
3. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern
4. Festlegung der beweglichen Ferientage
5. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage
6. Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
7. Organisation der Schuleingangsphase
8. Vorschlag zur Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts
9. Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen
10. Einführung von Lernmitteln und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind
11. Grundsätze für Umfang und Verteilung der (Haus)-Aufgaben und Klassenarbeiten,
12. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen
13. Information und Beratung
14. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen
15. Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen
16. Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen und Sponsoring
17. Schulhaushalt
18. Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters
19. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften
20. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen oder Bestellung einer Vertrauensperson, Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses
21. besondere Formen der Mitwirkung
22. Mitwirkung beim Schulträger



23. Erlass einer Schulordnung,
24. Ausnahmen vom Alkoholverbot
25. Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen
26. Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung

### **Die Lehrerkonferenz** (§ 68 Schulgesetz NRW)

(1) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Die Lehrerkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule; sie kann hierzu Anträge an die Schulkonferenz richten.

(3) Die Lehrerkonferenz entscheidet über

1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen,
2. Grundsätze für die Verteilung der Sonderaufgaben auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
3. Grundsätze für die Lehrerfortbildung auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
4. Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
5. die Teilnahme einer Schule an der Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle gemäß § 93, Abs. 4 auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
6. Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung von Lernmitteln,
7. weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrerinnen und Lehrer und das pädagogische und sozialpädagogische Personal betreffen.

(4) Die Lehrerkonferenz wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer für die Schulkonferenz. Gewählte sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wenn nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Die Lehrerkonferenz kann auch pädagogische oder sozialpädagogische Fachkräfte wählen, die im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote tätig sind und nicht der Schule angehören.

(5) Die Lehrerkonferenz kann die Einrichtung von Teilkonferenzen beschließen und ihnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ganz oder teilweise übertragen. § 67, Abs. 1 und 6 gilt entsprechend.

(6) Wenn die weiblichen Mitglieder der Lehrerkonferenz dies beschließen, bestellt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen.

**Die Fachkonferenz** (§ 70 Schulgesetz NRW)

Folgende Fachschaften/-gruppen:

- Deutsch
- Englisch
- Mathematik
- Französisch
- Spanisch
- Arbeitslehre/Technik
- Erdkunde
- Geschichte
- Arbeitslehre/Hauswirtschaft
- Wirtschaft/Sozialwissenschaften/Politik
- Naturwissenschaften
- Kunst
- Musik
- Sport
- Religionslehre
- Philosophie/Praktische Philosophie/Islamische Religionslehre

(1) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Die Fachkonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz. Je zwei Vertretungen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler, an Berufskollegs zusätzlich je zwei Vertretungen der Auszubildenden und Auszubildenden, können als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulkonferenz kann eine höhere Zahl von Vertretungen der Eltern beschließen. (...)

(3) Die Fachkonferenz berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Sie trägt Verantwortung für die schulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit und berät über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse und Rechenschaftslegung.

(4) Die Fachkonferenz entscheidet in ihrem Fach insbesondere über

1. Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit,
2. Grundsätze zur Leistungsbewertung,
3. Vorschläge an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln.

**Die Klassenkonferenz** (§ 71 Schulgesetz NRW)

(1) Mitglieder der Klassenkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58. Den Vorsitz führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer.

(2) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse. Sie berät über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und trifft die Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzung und Abschlüsse sowie über die Beurteilung des Arbeitsverhaltens und Sozialverhaltens und über weitere Bemerkungen zu besonderen Leistungen und besonderem persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich.

(3) An den Sitzungen der Klassenkonferenz nehmen die oder der Vorsitzende der Klassenpflegschaft und ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher sowie deren Stellvertretungen mit beratender Stimme teil; dies gilt nicht, soweit es um die Leistungsbewertung einzelner Schülerinnen oder Schüler geht. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrerin oder ein von ihm oder ihr beauftragter Lehrer ist berechtigt, an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Soweit kein Klassenverband besteht, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz von der Jahrgangsstufenkonferenz wahrgenommen. Mitglieder der Jahrgangsstufenkonferenz sind alle in der jeweiligen Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer. Den Vorsitz führt die Stufenleiterin oder der Stufenleiter, die oder der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragt ist.

### **Der Lehrerrat** (§ 69 Schulgesetz NRW)

(1) Die Lehrerkonferenz wählt in geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer von vier Schuljahren einen Lehrerrat. Ihm gehören mindestens drei, höchstens fünf Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 an. An Schulen mit nicht mehr als acht hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrerinnen und Lehrern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß § 58 kann die Anzahl der Mitglieder durch Beschluss der Lehrerkonferenz auf zwei vermindert werden. Die Lehrerkonferenz bestimmt für die Wahl eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist von der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ausgeschlossen; sie oder er ist nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Der Lehrerrat wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und eine Stellvertretung.

(2) Der Lehrerrat berät die Schulleiterin oder den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet, den Lehrerrat in allen Angelegenheiten der in Satz 1 genannten Personen zeitnah und umfassend zu unterrichten und anzuhören.

(3) Soweit der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach näherer Bestimmung durch Gesetz oder Rechtsverordnung Aufgaben des Dienstvorgesetzten übertragen worden sind, gelten die Schulen als Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes. Ein Personalrat wird nicht gebildet. An seine Stelle tritt der Lehrerrat.

(4) Für die Beteiligung des Lehrerrats an den Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß Absatz 3 gelten §§ 62 bis 77 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend. Kommt eine Einigung über eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beabsichtigte beteiligungspflichtige Maßnahme nicht zustande und hält sie oder er an der Maßnahme fest, so kann die Maßnahme unabhängig von der Beachtlichkeit der Ablehnungsgründe des Lehrerrats der jeweils

nach § 89 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Satz 1 Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes durch Rechtsverordnung bestimmten Dienststelle zur Durchführung eines Beteiligungsverfahrens vorgelegt werden. Dasselbe gilt für eine vom Lehrerrat beantragte, in der Entscheidungskompetenz der Schulleiterin oder des Schulleiters liegende mitbestimmungspflichtige Maßnahme, wenn ihr nicht entsprochen wird. §§ 7 Abs. 1, 33, 37 und 85 Abs. 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(5) Der Lehrerrat hat einmal im Schuljahr in der Lehrerkonferenz über seine Tätigkeit zu berichten.

(6) Mitglieder des Lehrerrats sollen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben im Sinne des Absatzes 3 von der Unterrichtsverpflichtung angemessen entlastet werden. Näheres regelt die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz. Den Mitgliedern des Lehrerrats ist die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

### **Die Schulpflegschaft** (§ 72 Schulgesetz NRW)

(1) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften sowie die von den Jahrgangsstufen gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können, die Schulleiterin oder der Schulleiter soll beratend an den Sitzungen teilnehmen. Zwei vom Schülerrat gewählte Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 können mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulpflegschaft wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Wählbar sind neben den Mitgliedern der Schulpflegschaft die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften; sie werden mit der Wahl Mitglieder der Schulpflegschaft.

(2) Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Hierzu kann sie Anträge an die Schulkonferenz richten. Die Schulpflegschaft wählt die Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen. Die Eltern können über die Bildungs- und Erziehungsarbeit auch unter sich beraten.

(3) Die Schulpflegschaft kann eine Versammlung aller Eltern einberufen. Die Elternversammlung lässt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten und berät darüber.

(4) Schulpflegschaften können auf örtlicher und überörtlicher Ebene zusammenwirken und ihre Interessen gegenüber Schulträger und Schulaufsicht vertreten.

### **Die Klassenpflegschaft** (§ 73 Schulgesetz NRW)

(1) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse, mit beratender Stimme die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher und die Stellvertretung.

Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können daneben mit beratender Stimme teilnehmen. Die Klassenpflegschaft wählt zu Beginn des Schuljahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme.

(2) Die Klassenpflegschaft dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern. Dazu gehören die Information und der Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Die Klassenpflegschaft ist bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Die Lehrerinnen und Lehrer der Klasse sollen auf Wunsch der Klassenpflegschaft an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung und Information erforderlich ist.

(3) Soweit kein Klassenverband besteht, bilden die Eltern der Schülerinnen und Schüler jeder Jahrgangsstufe die Jahrgangsstufenpflegschaft. Die Jahrgangsstufenpflegschaft wählt für jeweils 20 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulpflegschaft. Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

### **Die Schülervvertretung (SV):**

Die Schülervvertretung, bestehend aus 6 Schüler/innen vertritt die Interessen der Schülerschaft innerhalb und im Jugendrat auch außerhalb der MLKG. Sie sind aktive Mitglieder der Schulkonferenz. Die Schülersprecherin/der Schülersprecher ist von der Schülervvertretung als erster Repräsentant der Schülervvertretung gewählt.